

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Oktober 2022



Ernst Rübke Verlag

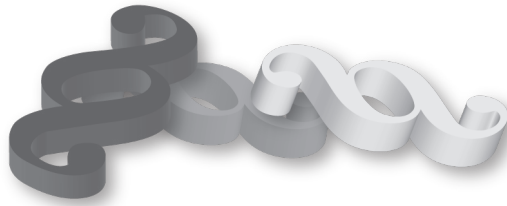
Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Referentenentwurf Jahressteuergesetz 2022	BMF-Referentenentwurf v. 28.7.2022 (DW20221011)
2.	Nachträgliche Geltendmachung des Wahlrechts beim Sonderausgabenabzug	BFH, Urt. v. 19.1.2022 – X R 32/20 (DW20221006)
3.	Beendigung der Selbstnutzung eines Familienheims	BFH, Urt. v. 1.12.2021 – II R 18/20 und II R 1/21 (DW20221004)
4.	Kosten für Müllabfuhr und Abwasserentsorgung sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen	BFH, Rev. VI R 8/22 (DW20221008)
5.	Keine Verlustrealisierung bei Auflösung einer GmbH wegen Insolvenzeröffnung	FG Düsseldorf, Urt. v. 12.4.2022 – 10 K 1175/19 E (DW20221005)
6.	Kein Entschädigungsanspruch bei Verfahrensverlängerung durch Corona	BFH, Urt. v. 27.10.2021 – X K 5/20 (DW20221003)
7.	Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Mieten an Messeständen	BFH, Urt. v. 23.3.2022 – III R 14/21 (DW20220905)



1. Umsatzsteuerpflicht bei Sportvereinen

Bisher erhielten Sportvereine eine privilegierte Behandlung durch den Staat, denn sie waren in aller Regel von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Das dürfte sich jedoch nun ändern. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in Anlehnung an die aktuelle Auffassung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) ein Grundsatzzurteil erlassen, welches es Sportvereinen nicht mehr ermöglicht, sich auf eine weiter gefasste Steuerfreiheit nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie zu berufen und damit die Steuerbefreiung für die erzielten Umsätze zu erhalten. In Zukunft werden deutlich mehr Leistungen aus Sportvereinen der Umsatzsteuer unterliegen.

Betroffen von der Entscheidung sind diejenigen Leistungen, die Sportvereine gegen ein gesondertes Entgelt erbringen. In dem Entscheidungsfall handelte es sich um einen Golfverein, der als zusätzliche Leistungen, neben den regulären Mitgliedsbeiträgen, unter anderem Golfzubehör verkaufte und gegen Entgelt verlieh. Sowohl diese zusätzlichen Leistungen, als auch die Mitgliedsbeiträge fallen unter die Umsatzsteuerpflicht.

Der EuGH hatte ergänzend entschieden, dass die Steuerfreiheit im Sportbereich bei Leistungen im Bereich der Veranstaltungsstartgelder voraussetzt, dass das jeweilige Vereinsvermögen im Auflösungsfall des Vereins nur zweckgebunden verteilt werden kann und es sich um eine Einrichtung ohne Gewinnstreben handelt. Nur dann liegt kein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vor.

Mit dem Wegfall der Steuerprivilegien hat sich die Rechtsprechung an die steuerliche Behandlung von Einrichtungen wie beispielsweise Fitnessstudios oder Kletterhallen angepasst, die seit jeher ihre Umsätze versteuern müssen, obwohl deren Angebote oft den Leistungen von Sportvereinen gleicht.

BFH, Urt. v. 21.4.2022 – V R 48/20

2. Anhörung Beteiligter durch Akteneinsicht bei Finanzgerichtsverfahren

Die Gewährung von rechtlichem Gehör, also der Anhörung von Beteiligten, ist grundsätzlich von großer Bedeutung. Insbesondere bei Angelegenheiten, die zum Nachteil des Steuerpflichtigen entschieden oder ausgelegt werden könnten, ist rechtliches Gehör zu gewähren, um rechtmäßig zu handeln.

Zum rechtlichen Gehör gehört auch die Gewährung auf Akteneinsicht. Ein Anspruch auf Akteneinsicht in die Verwaltungsakte besteht auch dann, wenn nach dem Wissen des Finanzgerichts (FG) diese Akte ausschließlich aus Dokumenten besteht, die der Antragsteller bereits kennt. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH) und hob das vorangehende Urteil (Urt. v. 6.5.2021 – 4 K 1296/20) damit auf.

Der Kläger des entschiedenen Falls hatte einen Antrag auf Akteneinsicht bei dem zuständigen FG gestellt. Sobald die entsprechenden Akten dem FG vorlagen, hätte dieses es dem Antragsteller mitteilen müssen. Da aber davon ausgegangen wurde, dass der Kläger den Inhalt der Akten ja durch den vorliegenden Schriftverkehr bereits kennt, hat das FG darauf verzichtet. Dabei wurde jedoch nicht bedacht, dass zwar die Schriftstücke bekannt sind, nicht aber der Inhalt, der sich daraus erschöpft. Die unterbliebene Gewährung von Akteneinsicht stellt eine Verletzung rechtlichen Gehörs dar. Dem steht es nicht entgegen, wenn die einzusehenden Akten lediglich aus wenigen Blättern bestehen, die der Antragsteller selbst kennt.

Die Beteiligten können im Sinne der Finanzgerichtsordnung die Gerichtsakte und die tatsächlich dem Gericht vorliegenden Akten einsehen. Ein Recht auf Einsicht in die dem Gericht nicht vorgelegten Akten besteht dagegen nicht, denn es wäre – im Sinne der aktuellen Rechtsprechung – als rechtswidrig anzusehen, wenn dem Antragsteller Akten bekannt wären, die das FG wiederum nicht kennt. Davon zu trennen und in diesem Zusammenhang nicht entscheidungserheblich ist die Frage, ob das FG im Rahmen seiner Sachaufklärungspflicht weitere Akten hinzuzuziehen hatte.

BFH, Urt. v. 30.5.2022 – II B 55/21